

Der Geltungsbereich der Anlagen der Schweinehaltungshygieneverordnung gliedert sich wie folgt:

Betriebsart:	Anzahl Schweine:	Erfüllung folgender Anforderungen
Alle Schweine haltenden Betriebe	ab 1	Anlage 1
Ferkelerzeuger- und Zuchtbetriebe (Zahl der Sauenplätze)		
	mehr als 3	Anlagen 1 + 2
	mehr als 150	Anlagen 1 + 2 + 3
gemischte Betriebe (Zucht und Mast) (Zahl der Sauenplätze)		
	mehr als 3	Anlagen 1 + 2
	mehr als 100	Anlagen 1 + 2 + 3. \formulare/kv_vl_schweinehaltungshygieneverordnung_anlagen.pdf
Mast- und Aufzuchtbetriebe (Zahl der Mast-/Aufzuchtplätze)		
	mehr als 20	Anlagen 1 + 2
	mehr als 700	Anlagen 1 + 2 + 3